



INHALTSÜBERSICHT

**Verfassung und allgemeine Verwaltung**

Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl.Nr. 347/143, Gemarkung Kiefersfelden .....	37
Vollzug der Baugesetze; Tektur für den Anbau Gastraum (Bestand) mit Überdachung Eingangsbereich, Erweiterung Gastraum EG der best. Gaststätte, sowie zusätzliche Erweiterung Biergarten der bestehenden Gaststätte; Fl.Nr. 450/22, 450/31 Gemarkung Au bei Bad Aibling .....	38
Vollzug der Baugesetze; Bücherei-Erweiterung mit HS-Gebäude und Café (Antragstitel geändert am 22.06.2022; alter Titel: Neugestaltung Ortsmitte Feldkirchen-Westerham) Fl.Nr. 16, Gemarkung Feldkirchen.....	39
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Wasserburg a. Inn und der Gemeinde Eiselfing.....	40

**Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Vorbereitung der Sitzung der Schöffengerichte und Jugendkammern für die Geschäftsjahre 2024-2028 Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen .....	41
--	----

**Finanzwesen**

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Rott am Inn.....	42
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee.....	44

**Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS).....	46
---	----

**Sonstiges**

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn .....	47
---	----

## **NACHRUF**

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen und Schulleiter

### **Günther Rutz Oberstudiendirektor a.D.**

Von August 1991 an prägte Herr Günther Rutz als leidenschaftlicher Wirtschaftspädagoge das Geschehen an der Wirtschaftsschule Alpenland des Landkreises Rosenheim.

Das Amt des stellvertretenden Schulleiters füllte er seit 1996 mit seiner menschlichen Wärme und Umsicht aus.

Als Schulleiter lenkte er von Mai 2003 bis Schuljahresende 2009/10 mit großem Führungsgeschick und einem humanen Wertesystem unsere Wirtschaftsschule Alpenland. Sein Einfühlungsvermögen und sein Verständnis für die Sorgen und Nöte unserer Jugend wirken bis heute nach.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.  
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für die Wirtschaftsschule Alpenland

Randolf John  
Schulleiter

Für den Landkreis Rosenheim

Otto Lederer  
Landrat

Für den örtlichen Personalrat

Matthias Wolf  
Personalratsvorsitzender

Für den Gesamtpersonalrat

Luise Bauer  
Personalratsvorsitzende

# VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;  
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage,  
Fl.Nr. 347/143, Gemarkung Kiefersfelden**

Antragsteller: Klaus Pronath, Karl-Rager-Straße 1, 83059 Kolbermoor  
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage  
Bauort: Kiefersfelden, Lohweg  
Lage: Gemarkung Kiefersfelden, Flurstück 347/143

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

## **Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

## **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 10.03.2023

gez.

Rauh

**Vollzug der Baugesetze;  
Tektur für den Anbau Gastraum (Bestand) mit Überdachung Eingangsbereich, Erweiterung Gastraum EG  
der best. Gaststätte, sowie zusätzliche Erweiterung Biergarten der bestehenden Gaststätte;  
Fl.Nr. 450/22, 450/31 Gemarkung Au bei Bad Aibling**

Antragsteller: Skelaj Grundstücksverwaltungsgesellschaft GbR, Tome Skelaj, Hauptstr. 50, 83075 Bad Feilnbach  
Vorhaben: Tektur für den Anbau Gastraum (Bestand) mit Überdachung Eingangsbereich, Erweiterung Gastraum EG der best. Gaststätte, sowie zusätzliche Erweiterung Biergarten der bestehenden Gaststätte  
Bauort: Bad Feilnbach, Hauptstr. 50  
Lage: Gemarkung Au bei Bad Aibling, Flurstücke 450/22, 450/31

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 16.03.2023

gez.

Rosenwink

**Vollzug der Baugesetze;  
Bücherei-Erweiterung mit HS-Gebäude und Café  
(Antragstitel geändert am 22.06.2022; alter Titel: Neugestaltung Ortsmitte Feldkirchen-Westerham)  
Fl.Nr. 16, Gemarkung Feldkirchen**

Antragsteller: Gemeinde Feldkirchen-Westerham, 1. Bgm. Hans Schaberl,  
Ollinger Straße 10, 83620 Feldkirchen-Westerham  
Vorhaben: Bücherei-Erweiterung mit VHS-Gebäude und Café (Antragstitel geändert am  
22.06.2022; alter Titel: Neugestaltung Ortsmitte Feldkirchen-Westerham)  
Bauort: Feldkirchen-Westerham, Münchener Straße 4  
Lage: Gemarkung Feldkirchen, Flurstück 16

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 27.03.2023

gez.

Rosenwink

## **Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Wasserburg a. Inn und der Gemeinde Eiselfing**

Die Stadt Wasserburg a. Inn hat von der Gemeinde Eiselfing das Grundstück FINr. 289 Gmkg. Freiham erworben. Dieses Grundstück soll eingemeindet werden.

Beide Gemeinden haben einer damit einhergehenden Grenzänderung jeweils mit Gemeinderatsbeschluss zugestimmt.

Gemäß Nr. 3.1 i.V. mit Nr. 3.4 NHG-Bek ist eine Verordnung zu erlassen, die nachstehend bekannt gemacht wird:

### **Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Wasserburg a. Inn und der Gemeinde Eiselfing**

**Vom 02.03.2023**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Rosenheim folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Das Flurstück Fl.Nr. 289 der Gemarkung Freiham (1.342 m<sup>2</sup>) wird aus der Gemeinde Eiselfing ausgegliedert und in die Stadt Wasserburg a. Inn eingegliedert.

Gleichzeitig ändert sich mit der o. g. Gemeindegebietsänderung auch entsprechend die Grenze zwischen den Gemarkungen Freiham und Wasserburg a. Inn.

#### **§ 2**

Das Umgliederungsgebiet ergibt sich aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS), welches beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim von jedermann eingesehen werden kann.

#### **§ 3**

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 02.03.2023

gez.

Dr. Ordner  
Oberregierungsrat

## **RECHTSPFLEGE, PERSONENSTANDSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG**

### **Vorbereitung der Sitzung der Schöffengerichte und Jugendkammern für die Geschäftsjahre 2024-2028 Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen**

Für die Sitzungen des Jugendschöffengerichtes in Rosenheim werden Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die nächste Amtsperiode beginnt 2024 und endet 2028. Aus 221 Bewerbungen hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rosenheim, gemäß § 35 JGG; mit Beschluss vom 22.03.2023 42 Männer und 43 Frauen ausgewählt.

Die Vorschlaglisten der Kandidaten für die Wahl der Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht Rosenheim liegen im Landratsamt Rosenheim – Kreisjugendamt -, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer 01.320, im 3ten Stock, während der Öffnungszeiten

vom 24.04.2023 bis 28.04.2023

von Montag bis Mittwoch  
am Donnerstag  
und am Freitag

von 8.15 Uhr – 12.00 Uhr  
von 8.15 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr  
von 8.15 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlaglisten kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden.

Das Verfahren richtet sich nach den gemeinsamen Bekanntmachungen der Bayer. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 27.10.2022, Az. E8-14870/2023 und B2-0143-2

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, den 28.03.2023

gez.

Stelzmann  
Leiterin des Kreisjugendamtes

# FINANZWESEN

## Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Rott am Inn

### I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Rott a. Inn hat in der Sitzung vom 14.12.2022 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung  
des Mittelschulverbandes Rott a. Inn  
(Landkreis Rosenheim)  
für das Haushaltjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	1.269.600 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	244.000 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **468.030,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 183 Grundschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler auf **2.557,54 €** festgesetzt.

##### (2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **606.470,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 145 Mittelschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler auf **4.182,55 €** festgesetzt.

##### (3) Investitionsumlagen

Investitionsumlagen für die Grund- und Mittelschule werden nicht erhoben.



§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Umlagen:

Die Verwaltungs- und Investitionsumlage werden mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zur Zahlung fällig.

Ist die Haushaltssatzung zum ersten Fälligkeitstermin noch nicht erlassen, so sind Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahresbetrages zu leisten.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Schulverband Rott a. Inn  
Rott a. Inn, 14.12.2022

gez.

Daniel Wendrock  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 22.02.2023

gez.

Dr. Ordner  
Oberregierungsrat

**Vollzug des BaySchFG und der GO;  
Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee**

**I.**

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee hat in der Sitzung vom 13.12.2022 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung  
des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee  
für das

Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 9 des Schulfinanzierungsgesetzes und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Prien a. Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 1.905.200,00 €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 530.300,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Schulbedarf beträgt nach dem Haushaltsplan

- für den Sachaufwand Allgemein 974.200,00 €
- für die Schülerbeförderung 196.600,00 €
- für Investitionen und Schulddienst 367.000,00 €

Die Schulverbandsumlage beträgt demnach

- für den Sachaufwand Allgemein  $\frac{974.200,00 \text{ €}}{406} = 2.399,51 \text{ €/Schüler}$
- für die Schülerbeförderung  
(Schüler mit Beförderungsanspruch)  $\frac{196.600,00 \text{ €}}{323} = 608,67 \text{ €/Schüler}$
- für Investitionen und Schulddienst  $\frac{367.000,00 \text{ €}}{406} = 903,94 \text{ €/Schüler}$

**§ 3**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Mittelschulverband Prien a. Chiemsee  
Prien a. Chiemsee, 28.02.2023

gez.

Friedrich  
Verbandsvorsitzender

## II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Markt Prien a. Chiemsee, Rathausplatz 1, 83209 Prien a. Chiemsee) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 02.03.2023

gez.

Dr. Ordner  
Oberregierungsrat

## **BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des ZAS vom 02. Februar 2023 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 05 vom 17. Februar 2023 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, 03. März 2022

gez.

Moser  
Kfm. Werkleiter

## SONSTIGES

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboten:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	<u>3165226618</u>
<u>ausgestellt auf:</u>	<u>Donato Carrone und Elisabeta-Rodicu Rusu</u>
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	<u>Donato Carrone und Elisabeta-Rodicu Rusu</u>

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 31.03.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboten:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	<u>3165028402</u>
<u>ausgestellt auf:</u>	<u>Theresia Obeser</u>
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	<u>Ernst Obeser</u>

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 31.03.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboten:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	<u>3165141841</u>
<u>ausgestellt auf:</u>	<u>Marlies Dirmeier</u>
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	<u>Marlies Dirmeier</u>

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 31.03.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN